

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Innerstaatliche Durchführung der Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 ergeben.

B. Lösung

Einführung einer Verpflichtung, bei der Ein- und Ausfuhr von Kakaowaren die im Kakao-Übereinkommen vorgesehenen Urkunden (Kakaozeugnisse) oder eine Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 c wird folgender § 20 d eingefügt:

„§ 20 d

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver der Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhr ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen (Beilage zum BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1981) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 c Abs. 3 Nr. 5);
2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung;

3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Nr. 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;
4. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 32 und 39.

(4) § 21 findet keine Anwendung.“

2. In § 27 a Abs. 1 werden in Nummer 1 die Buchstaben b) und d) sowie die Nummer 4 gestrichen.
3. In § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „verkauft“ durch das Wort „veräußert“ ersetzt.
4. Nach § 35 b wird folgender § 35 c eingefügt:

„§ 35 c

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980

(1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver (Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 der Einfuhrliste) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland, Ersatzzeugnis oder Freistellungszeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Ursprungszeugnisse, Teilzeugnisse und Zeugnisse für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland müssen mit Kakaomarken versehen sein. Wird ein Kakaozeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kakaozeugnis muß den in § 20 d Abs. 2 genannten Wirtschafts- und Kontrollregeln entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich
 - a) im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder

- b) nicht im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, für die aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kakaozeugnis vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrendung;
3. bei der Einfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 sind;
4. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr. 34, 36 Buchstabe c und Abs. 2;
5. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Satz 1.
- Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Kakaozeugnis ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund von § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung oder nach passiver Lohnveredelung. Nummer 1 bleibt unberührt.“
5. In § 38 Abs. 3 werden in Nummer 5 die Worte „und Blei“ sowie die Angabe „und 7801 300“ gestrichen; zwischen den Warennummern 7401 910 und 7401 980 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
6. Im Kapitel VI wird nach § 58 b folgender § 58 c eingefügt:

„§ 58 c

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.“

7. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Ausnahmen

§ 58 c gilt entsprechend.“

8. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 59 bis 64“ durch die Angabe „§§ 59 bis 63“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.

9. § 70 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a, 20 c Abs. 1 oder 20 d Abs. 1 Waren ausführt oder“.

10. § 77 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35, des § 38 Abs. 1 und des § 39 Abs. 2 und 3 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.“

11. Die Anlagen E 2 f, E 2 g, E 2 h, E 2 i und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung.

12. Das Leistungsverzeichnis — Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung — wird in Teil B wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II Nr. 1 wird nach der Zeile „Kapitalanlagegesellschaften ... 144“ folgende Zeile angefügt:
„Geldmarktpapiere ... 145“.
- b) In Abschnitt III Nr. 2 wird die Zeile „auf Staats- und Gemeindegeldanlagen“ um die Kennzahl „182“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung stellt vor allem sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland die Wirtschafts- und Kontrollmaßnahmen ergreift, wie sie das Internationale Kakaoübereinkommen von 1980 erforderlich macht. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummer 1**

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2818/81 des Rates vom 29. September 1981 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1) sind die vom Internationalen Kakaorat durch Beschluß vom 7. August 1981 festgelegten Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens (ICC) von 1980 zu Beginn des Kakaojahres 1981/1982 am 1. Oktober 1981 auf einen nicht begrenzten Zeitraum im vollen Umfang für die EG in Kraft gesetzt worden. In dem ICC 1980 haben sich weltweit eine Vielzahl von Staaten (Kakao-Erzeuger- und -einfuhrländer) zusammengeschlossen und für den Handel mit Kakao und Kakaoerzeugnissen bestimmte Regelungen vereinbart. Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht verbunden. Durch die bei der Ein- und Ausfuhr vorzulegenden Kakaozeugnisse, die mit den vom Exekutivdirektorium des ICC zur Verfügung gestellten Kakaomarken versehen werden müssen, ist die Erhebung der in Artikel 35 ICC vorgesehenen Ausgleichslagerabgabe sichergestellt. Durch die Aufnahme der §§ 20 d und 35 c in die AWW sowie die gleichzeitig ergehenden Ergänzungen in der 49. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste und der 80. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird diesen Überwachungsbestimmungen entsprochen.

Die Regelung lehnt sich inhaltlich an die Vorschriften an, die zur Durchführung des Kakao-Übereinkommens von 1975 erlassen worden waren.

2. Nummer 2

Die Pflicht zur Abgabe von Einfuhrkontrollmeldungen bei Tabak, Flachs und Hanf (§ 27 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d) kann aufgehoben werden, da die Einfuhren dieser Waren zu Bedingungen erfolgen, die keinen Schaden für Erzeuger im Wirtschaftsgebiet erwarten lassen.

Die Einfuhren durch gebietsfremde Gemeinschaftsansässige haben sich in der Vergangenheit nicht als Störfaktoren erwiesen, so daß die Einfuhrkontrollmeldung hier künftig entfallen kann. Dies ist zugleich ein weiterer Schritt zur Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Handelns.

3. Nummer 3

Durch Verwendung des Begriffs „veräußern“ statt „verkaufen“ sind nunmehr auch die Fälle unentgeltlicher Abgabe erfaßt, wofür bei Messen und Ausstellungen erfahrungsgemäß ein Bedarf besteht.

4. Nummer 4

Siehe Nummer 1.

5. Nummer 5

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) ist die Ausfuhrkontingentierung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei zum 1. Juli 1981 entfallen. Die der Überwachung dieser Ausfuhrkontingentierung dienende Durchfuhrgenehmigungspflicht für Waren der Warennummer 7801 300 wird daher aufgehoben.

6. Nummer 6

Einem Bedürfnis entsprechend ermöglicht der neue § 58 c der Deutschen Bundesbank, wie bisher schon bei Meldungen im Zahlungsverkehr (vgl. § 64 alter Fassung), auch die Anforderungen bei Meldungen im Kapitalverkehr herabzusetzen, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen.

7. Nummer 7

Diese Vorschrift wird sachlich nicht geändert. Da der neue § 58 c aber den Wortlaut des § 64 alter Fassung hat, entspricht nunmehr eine kurze Verweisung auf den neuen § 58 c dem Gebot knapp zu fassender Gesetzes- und Verordnungstexte.

8. Nummer 8

Durch Aussparung des § 64 in § 69 Abs. 1 wird klargestellt, daß diese allgemeine Vorschrift auch für die Meldungen der Geldinstitute gilt. Die gleichgerichtete Erleichterungsvorschrift des § 69 Abs. 7 kann daher künftig entfallen.

9. Nummer 9

Die Einfügung des § 20 d Abs. 1 in § 70 Abs. 3 Nr. 1 dient dazu, die Einhaltung des in § 20 d Abs. 1 vorgeschriebenen Genehmigungserfordernisses für

die Ausfuhr von Kakaoerzeugnissen durch Androhung eines Bußgeldes für Verstöße sicherzustellen.

10. Nummer 10

Die Änderung dieser Bestimmung stellt klar, daß der auf § 5 AWG gestützte § 38 Abs. 3 und die seiner Durchführung dienenden § 38 Abs. 4 sowie § 39 Abs. 1 im Unterschied zu den auf § 7 AWG beruhenden Vorschriften auch im Land Berlin gelten. Auf § 7 AWG gestützte Vorschriften über die Warendurchfuhr gelten nach wie vor nicht im Land Berlin (vgl. § 51 Abs. 2 AWG).

11. Nummer 11

Die Verbundvordrucke für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr wurden aus Gründen des Zoll-

rechts und der Außenhandelsstatistik geändert, so daß der jeweilige Einfuhrvordruck nach der Außenwirtschaftsverordnung anzugleichen ist.

12. Nummer 12

Die Einfügungen berichtigen ein Druckversehen des letzten Verordnungstextes.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

